

STG.Spektrum

Transparenzgesetz und Transparenzregister

Ausgabe 01/2026

Ab dem 1. Oktober 2026 gelten in der Schweiz das neue Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) sowie das revidierte Geldwäschereigesetz (GwG). Damit entsteht erstmals ein zentrales, elektronisches Schweizerisches Transparenzregister, in dem Unternehmen ihre wirtschaftlich berechtigten Personen melden müssen.

INHALT

Worum geht es?	1
Zeitlicher Ablauf	2
Wer ist meldepflichtig? Was wird gemeldet?	2
Fristen und Sanktionen	3
Wie läuft die Meldung ab?	3
Unsere Empfehlung! Ihre Ansprechperson	4

Worum geht es?

Das Transparenzregister wird vom Bundesamt für Justiz (BJ) geführt und erfasst alle natürlichen Personen, welche die Kontrolle über eine schweizerische juristische Person – oder über eine ausländische juristische Person mit Bezug zur Schweiz – ausüben, etwa durch Kapitalbeteiligung oder Stimmrechte von mehr als 25%. Eine Kontrollstelle beim Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) überwacht Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der gemeldeten Daten.

Ziel ist eine wirksamere Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie die Angleichung der Schweiz an internationale Standards (u. a. FATF).

Zeitlicher Ablauf – die wichtigsten Meilensteine



Wer ist meldepflichtig?

Hauptsächlich meldepflichtig sind Kapitalgesellschaften wie AG und GmbH sowie Genossenschaften. Vereine, Stiftungen, börsennotierte Gesellschaften und Einzelunternehmen sind grundsätzlich nicht meldepflichtig.

Rechtseinheit	Meldepflichtig
Aktiengesellschaft (AG)	Ja
GmbH	Ja
Kommanditaktiengesellschaft	Ja
Genossenschaft	Ja
Ausländische Rechtseinheit mit Bezug zur Schweiz	Ja, im Einzelfall
Verein	Nein
Stiftung	Nein
Börsennotierte Gesellschaft	Nein
Einzelunternehmen	Nein

Was wird gemeldet?

- Unternehmensangaben: UID-Nummer, Firmenname, Sitz.
- Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten: Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnadresse sowie Art und Umfang der ausgeübten Kontrolle.
- Bei mehrstufigen Beteiligungsstrukturen oder Trusts: die vollständige Kontrollkette.
- Das Register selbst ist nicht öffentlich zugänglich – Zugriff haben nur Behörden und gesetzlich definierte Sorgfaltspflichtige.

Fristen und Sanktionen

Das TJPG sieht grundsätzlich jeweils eine Frist von einem Monat für die Meldung von wirtschaftlich berechtigten Personen oder Änderungen diesbezüglich vor. Für Gesellschaften, die am 1. Oktober 2026 bereits bestehen, sieht das TJPG allerdings die folgenden Übergangsfristen vor (Art. 51 und Art. 53 TJPG):

Grundsätze:

- für Aktiengesellschaften, die ihre Bücher durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen müssen: drei Monate, d.h. bis zum 31. Dezember 2026;
- für andere Gesellschaften, die ihre Bücher durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen müssen: vier Monate, d.h. bis zum 31. Januar 2027;
- für Aktiengesellschaften, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht erfüllen: fünf Monate, d.h. bis zum 28. Februar 2027;
- für andere Gesellschaften, die die Voraussetzungen für eine eingeschränkte Revision nicht erfüllen, und für andere juristische Personen: sechs Monate, d.h. bis spätestens zum 31. März 2027.
- für ausländische Gesellschaften: sechs Monate, d.h. ebenfalls bis spätestens zum 31. März 2027.

Ausnahmen:

- Falls nach dem 1. Oktober 2026 eine Änderung des Handelsregistereintrags einer Gesellschaft erfolgt: ein Monat (die vorstehend aufgeführten längeren Fristen gelten in diesem Fall nicht mehr);
- Falls alle wirtschaftlich berechtigten Personen als Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder als Organ im Handelsregister eingetragen sind: 2 Jahre, d.h. bis zum 30. September 2028, ausser bei Änderungen des Handelsregistereintrags (siehe vorstehend).

Wiederholte Pflichtverletzungen können zur Suspendierung von Mitwirkungs- und Vermögensrechten oder zur Rückweisung von Grundbucheinträgen führen; bei vorsätzlichen Verstössen drohen strafrechtliche Bussen bis zu CHF 500'000.

Wie läuft die Meldung ab?

Die Meldung erfolgt elektronisch über die bestehende Plattform EasyGov.swiss. Unternehmen sollten sich frühzeitig auf der Plattform registrieren, damit die Erstmeldung nach Inkrafttreten des Gesetzes reibungslos erfolgen kann. Das folgende Schaubild zeigt den Ablauf von der Identifikation bis zum Zugriff durch berechnigte Stellen:



Meldeprozess im Schweizerischen Transparenzregister (ab 1. Oktober 2026)

Unsere Empfehlung – jetzt handeln

- Prüfen Sie frühzeitig, ob Ihre Gesellschaft meldepflichtig ist.
- Identifizieren und dokumentieren Sie Ihre wirtschaftlich berechtigten Personen.
- Registrieren Sie sich bereits jetzt auf EasyGov.swiss.
- Überprüfen Sie bestehende interne Verzeichnisse und Mandatsprozesse auf TJPG-Konformität.
- Klären Sie mit uns, ob für Ihre Beratungstätigkeit eine SRO-Pflicht nach GwG entsteht.
- Warten Sie nicht bis zum Ende der Eintragungspflicht, wir unterstützen Sie schon heute.

– Nehmen Sie Kontakt mit uns auf; wir erledigen diese für Sie!

Quellen: Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement / Bundesamt für Justiz – Schweizerisches Transparenzregister (bj.admin.ch); EXPERTsuisse, Verbands-Newsletter; TreuhandSuisse.

Ihre Ansprechpersonen

Philipp Akeret

dipl. Wirtschaftsprüfer

+41 79 328 20 83

philipp.akeret@stg.ch

Schweizerische Treuhandgesellschaft (Revision) AG

www.stg-revision.ch

